

## **Öffentliche Bekanntmachung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) S.1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Unterstadt / Bahnhofsareal“ auf Gemarkung Wildberg**

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 29.06.2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 25 (1) BauGB i. V. mit § 4 GemO folgende Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) S.1 Nr. 2 für den Bereich „Unterstadt / Bahnhofsareal“ beschlossen:

### **STADT WILDBERG Landkreis Calw**

## **Satzung**

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Wildberg steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Unterstadt-Bahnhofsareal“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

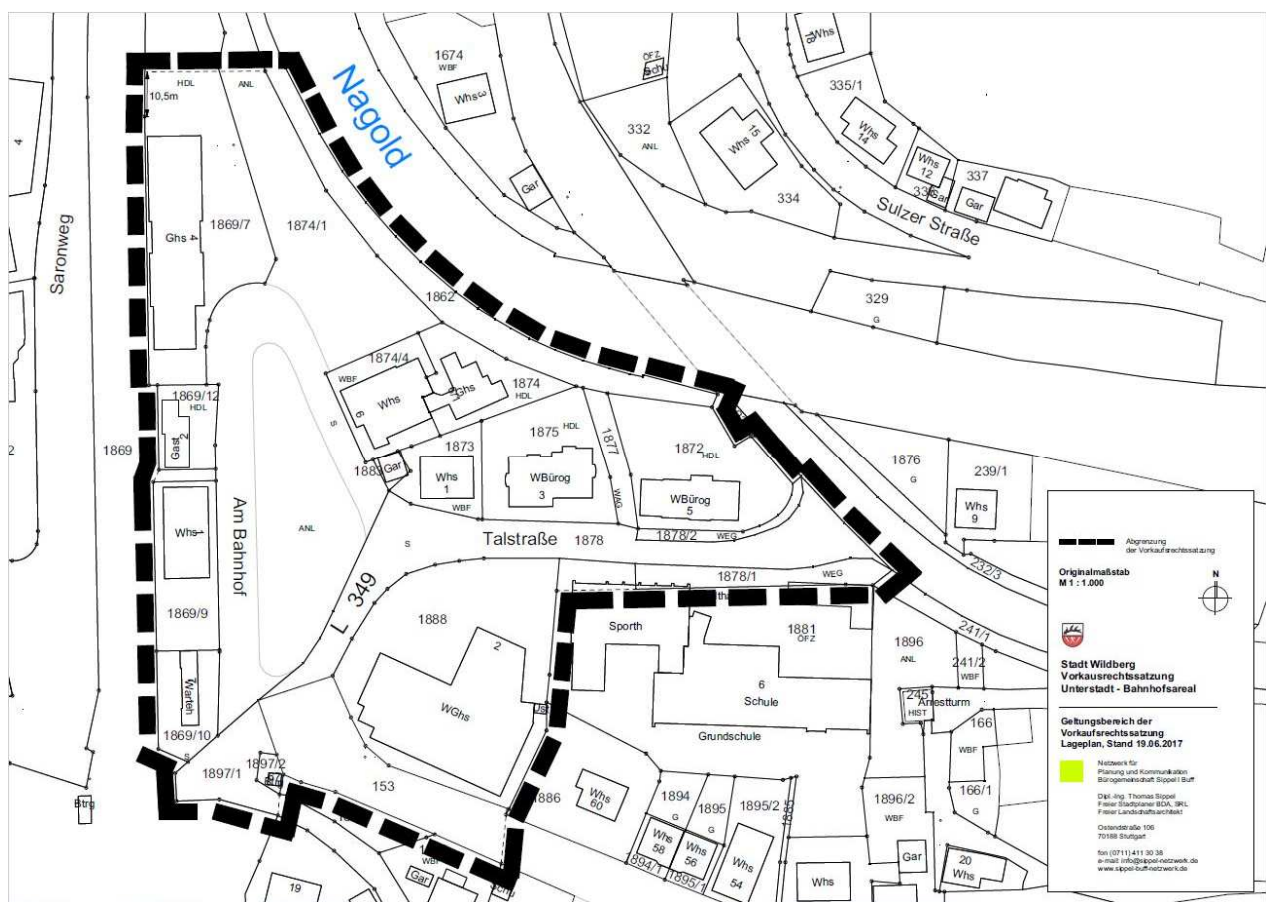
Flst 1897/2, teilweise 1897/1, teilweise 153 (Flächenanteil ca. 899qm), teilweise 1869/7 (Flächenanteil ca. 1.591qm), teilweise 1869 (Flächenanteil ca. 40qm) 1869/12, 1869/9, 1869/10, teilweise 1874/1 (Flächenanteil ca. 4.161 qm), teilweise 1862 (Flächenanteil ca. 789qm), 1874, 1874/4, 1883, 1873,1875, 1877, 1872, 1878, 1878/1, 1878/2, teilweise 1881, 1888.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 19.06.2017 maßgebend.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt. Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden maßstäblichen Plandarstellungen zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Satzung.



Verkleinerte, unmaßstäbliche Plandarstellung

Die Satzung tritt nach §§ 25 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 S. 2 und 10 Abs. 3 S. 2 - 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungstext sowie die maßstäbliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung werden im Stadtbauamt Wildberg, Marktstraße 1 während den bei der Stadt üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Wildberg unter [www.wildberg.de/rathaus-service/verwaltung/rathaus-aktuell](http://www.wildberg.de/rathaus-service/verwaltung/rathaus-aktuell) einsehbar.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wildberg, den 29.06.2017

Ulrich Bünger  
Bürgermeister

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) S.1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Unterstadt/Bahnhofsareal“ vom 29.06.2017 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.